GdP-Newsletter 04_2009

Der Landesvorstand der GdP Hamburg
Gewerkschaft der Polizei, Hindenburgstr. 49, 22297 Hamburg, Tel. 28 08 96-0,
mail: gdp-hamburg@gdp-online.de, Hamburg den 22.12.09

In diesem Newsletter:

- **Sachstand Verhandlungen zur Gleitzeitregelung**
- **Neues im Beamtenrecht**
- **Ausgleichsbetrag gestrichen!**

Regelungen zur Gleitzeit – Aktueller Sachstand

Informationen zum Thema: Verhandlungen der Spitzenorganisationen mit der Stadt Hamburg

Aufgrund von diversen Anfragen hat sich die GdP entschlossen, Ihre Mitglieder in Form dieses News-Letters über die Verhandlungen bzgl. der GLEITZEIT zu informieren. Dies steht nicht im Zusammenhang mit den noch zu regelnden Lebensarbeitszeitkonten für Polizeivollzugsbeamte.
Diese werden sich zwangsläufig aus den angekündigten Sparbeschlüssen des Senates in Bezug auf die Einsparungen durch die Nichtauszahlung von Überstunden ergeben!

GdP-Newsletter 04_2009

Der Landesvorstand der GdP Hamburg
Gewerkschaft der Polizei, Hindenburgstr. 49, 22297 Hamburg, Tel. 28 08 96-0,
mail: gdp-hamburg@gdp-online.de, Hamburg den 22.12.09

In diesem Newsletter:

- **Sachstand Verhandlungen zur Gleitzeitregelung**
- **Neues im Beamtenrecht**
- **Ausgleichsbetrag gestrichen!**

Gleitzeit - Dienstzeit

Nach eineinhalb Jahre andauernden Verhandlungen gibt es im Dezember 2009 einen Verhandlungsstand zwischen den Gewerkschaften, vertreten durch ver.di, dem DGB und dem DBB und der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH). Dieser muss jedoch noch in den Behörden als auch in den Gewerkschaften rückgekoppelt werden. Bei positiven Rückkopplungen wird das Ergebnis zum 1. März 2010 unterschrieben.

Um was geht es da eigentlich?

Hintergrund für eine neue Gleitzeit-/Dienstzeitregelung, die für alle Beschäftigten (ArbeitnehmerInnen und BeamtInnen) gelten wird, war das Interesse der FHH, die bestehende Gleitzeitregelung durch eine Funktionszeitregelung (Zeiten der Erreichbarkeit) abzulösen, die sich an den „Kundenanforderungen“ orientiert.

Diese Funktionszeiten sollten länger sein, als die derzeit bestehende Kernarbeitszeit. Fünfzig Stunden war das Ziel der FHH. Gleichzeitig sollte die Kernarbeitszeit abgeschafft werden. Dies wurde „als positiv“ für die Beschäftigten dargestellt, da es dann für diese keine festen Anwesenheitspflichten mehr gegeben hätte. Allerdings sollte der jeweilige Arbeitsbereich diese 50 Stunden abdecken. „Dies sei auch ein Gewinn für die Beschäftigten“ wurde sinngemäß von Seite der FHH argumentiert, da die Beschäftigten mehr Flexibilität bei der Arbeitszeit hätten, die sie auch für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie nutzen könnten.

Genauere Betrachtung der Arbeitgebervorschläge

Unter den jetzt noch gültigen Bedingungen ist es so, dass nur in der Kernzeit eine Anwesenheitspflicht besteht. Alles was davor und danach ist, kann von den Beschäftigten eigenverantwortlich geregelt werden. Bei den Funktionszeiten müssten nach Vorstellung der FHH alle Beschäftigten so lange da sein, wie die Kundenanforderung es angeblich erwarten. Von Zeitsouveränität des/der Einzelnen ist wenig erkennbar. Öffnungszeiten sind hierbei ein anderes Thema.

Entsprechend hätten die Arbeitgebervorschläge folgende Auswirkungen gehabt:

- Die Arbeitsteams (es sollten mindestens drei Vollzeitkräfte sein) hätten 50 Stunden Funktionszeiten abdecken müssen.
- In Ampelkonten wären die jeweiligen Plus- und Minusstunden angesammelt worden.
- Bei Nichteinigung hätten die Leitungskräfte regeln müssen. Zusätzlich wären die Personalräte über die Probleme nur informiert worden, da sie für diese Funktionszeiten keine Mitbestimmung hätten.

Ergebnis des aktuellen Verhandlungsstandes

Die Dienststellen sollen Dienstvereinbarungen über Funktionszeiten abschließen. Die jetzt abgeschlossene Vereinbarung nach §94 Hamburgisches Personalvertretungsgesetz ist dafür ein Rahmen, der die Grundsätze regelt. Für Dienststellen, die keine Dienstvereinbarung abschließen wollen oder können, gilt bis auf weiteres die Verwaltungsanordnung über die Dienstzeit vom 18.12.1996 – also die bisherige Regelung. Wir gehen aber davon aus, dass die meisten Dienststellen eine Dienstvereinbarung abschließen werden.

GdP-Newsletter 04_2009

Der Landesvorstand der GdP Hamburg
Gewerkschaft der Polizei, Hindenburgstr. 49, 22297 Hamburg, Tel. 28 08 96-0,
mail: gdp-hamburg@gdp-online.de, Hamburg den 22.12.09

In diesem Newsletter:

- **Sachstand Verhandlungen zur Gleitzeitregelung**
- **Neues im Beamtenrecht**
- **Ausgleichsbetrag gestrichen!**

Die Grundlagen dieser Rahmenvereinbarung für die Regelungen vor Ort:

- Um die Mitbestimmung der Personalräte bei der Arbeitszeit zu erhalten, einigten sich die Gewerkschaften darauf, die Kernarbeitszeit beizubehalten. Das bedeutet, die Kernzeit besteht weiter von montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und am Freitag bis 14.00 Uhr. Innerhalb der Kernzeit können einvernehmliche Regelungen zu längeren Mittagspausen und sonstigen Abwesenheiten getroffen werden.
  Dies ist aus Sicht der Gewrkschaften eine Verbesserung, da viele Beschäftigten die Starre der Kernzeit infrage stellten.
- Der Arbeitszeitrahmen beträgt montags bis freitags 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Das ist im Tarifvertrag so verankert.
- Funktionszeiten wurden im Rahmen von mindestens 34 und maximal 36 Stunden für die Arbeitsbereiche vereinbart. Das bedeutet, die Arbeitsteams (die mindestens fünf Vollzeitkräften entsprechen müssen) decken diese Zeit ab. Funktionszeit beinhaltet, dass mindestens eine Person am Telefon Auskunft geben kann, wann z. B. die zuständige Person wieder erreichbar sein wird. Bei Einigkeit, kann die Kernzeit daraufhin etwas angepasst werden.
- Die Anwesenheit der Beschäftigten ist folgendermaßen geregelt:
  - Innerhalb des Arbeitszeitrahmens (von 6.00 bis 20.00 Uhr) können Anfang und Ende frei gewählt werden.
  - Innerhalb der Funktionszeit (mindestens 34 Stunden, maximal 36 Stunden wöchentlich) muss Anfang und Ende der Arbeitszeit innerhalb des Teams abgesprochen werden.
  - Einer Abwesenheit innerhalb der Kernzeit muss die Leitungskraft zustimmen.
- Ansparen von Zeitguthaben:
  Längere Zeitguthaben anzusparen, ist seit längerem für viele Beschäftigten von großem Interesse. Das wissen die Personalräte und wollten dieses Anliegen in dieser Vereinbarung berücksichtigen. Zukünftig können Beschäftigte ein Zeitsaldo von 40 Minus- und 80 Plusstunden ansparen. Der Ausgleich der Mehrarbeitsstunden kann nach Abstimmung im Team und mit Zustimmung der Leitungskraft genommen werden.

  Dabei wird es keine vorgegebenen Einschränkungen mehr geben, d.h. dass der Ausgleich in Stunden, Tagen, Wochen und auch in Verbindung mit Urlaub stattfinden kann.

  Durch eine zusätzliche einvernehmliche Vereinbarung mit den jeweiligen Leitungskräften können darüber hinaus bis zu 220 Stunden angespart werden. Dadurch sind bis zu fünf freie Wochen zu erreichen. Diese Freistellungsphase darf mit dem Erholungsurlaub verbunden werden. Dies ist positiv, da die Regelung dazu verhelfen kann, auch mal längerfristiger persönliche Belange besser zu organisieren.
- Wenn die Vereinbarung unterzeichnet ist, werden die bisherigen Befristeten Pilotversuche eingestellt.

Resümee:
Die Verhandlungen standen aus Sicht der Gewerkschaften vor allem vor dem Hintergrund der immer dünner werdenden Personaldecke bei wachsenden Aufgaben. Eine Flexibilisierung zu Lasten der Beschäftigten durfte es folglich nicht geben. **Kundenfreundlichkeit braucht auch Personal!**

GdP-Newsletter 04_2009

Der Landesvorstand der GdP Hamburg
Gewerkschaft der Polizei, Hindenburgstr. 49, 22297 Hamburg, Tel. 28 08 96-0,
mail: gdp-hamburg@gdp-online.de, Hamburg den 22.12.09

In diesem Newsletter:

- **Sachstand Verhandlungen zur Gleitzeitregelung**
- **Neues im Beamtenrecht**
- **Ausgleichsbetrag gestrichen!**

Das Ergebnis schafft sichere Grundlagen, auf deren Basis in den verschiedenen Arbeitsbereichen Spielräume entwickelt werden können.
Natürlich mussten die Gewerkschaften der FHH auch in der Erreichbarkeitsfrage entgegenkommen, doch dies hält sich in regulierten Grenzen. Darüber hinaus sind alle beschriebenen Veränderungen möglich, wenn es in den Dienststellen zu Dienstvereinbarungen kommt. Wenn nicht, dann gilt weiterhin die jetzige alte Regelung zur Gleitzeit. Die Evaluation/Auswertung soll über 3 Jahre laufen.

Gesetz zur Neuregelung des hamburgischen Beamtenrechts

Am 15.12.2009 wurde von der Bürgerschaft Neuregelungen im hamburgische Beamtengesetz beschlossen. Diese werden am 01.01.2010 in Kraft treten. Da es eine Fülle von Änderungen gab, wollen wir nachfolgend nur kurz die Paragrafen darstellen, die aus unserer Sicht für die meisten von Euch von Interesse sein dürften.

Künftig wird es nur noch zwei Laufbahnen mit unterschiedlichen Einstiegsämtern geben. Die Laufbahngruppe 1 beinhaltet den „alten“ einfachen und mittleren Dienst. Hierbei findet sich der einfach Dienst im ersten Einstiegsamt und der mittlere Dienst im zweiten Einstiegsamt der Laufbahn 1 wieder. Die Laufbahngruppe 2 beinhaltet Laufbahnen, die einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand voraussetzen, also den „alten“ gehobenen und höheren Dienst. Auch hier wird sich der gehobene Dienst im ersten Einstiegsamt der Laufbahn 2 und der höhere Dienst im zweiten Einstiegsamt wieder finden (§13).

§35 regelt zukünftig das Hinausschieben des Ruhestandes nach Erreichen der Altersgrenze mit Zustimmung des Beamten. Dies ist bis zu drei Jahre möglich. Hierbei wurde das in Kraft treten des Absatzes 5, der das Hinausschieben auf Antrag des Beamten näher regelt, auf den 01.01.2015 hinausgeschoben. Der Absatz besagt, dass dem Antrag des Beamten zu entsprechen ist, wenn zwingende dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

Die GdP konnte für Euch die Beibehaltung des vollendeten 60. Lebensjahres als Altersgrenze für Polizeibeamte durchsetzen (§ 108).

Unsere Bemühungen und Aktionen bzgl. der „freien Heilfürsorge für alle“ haben leider noch nicht gefruchtet, obwohl uns von allen politischen Seiten Verständnis und Zustimmung signalisiert wurde. Wieder wurde das Argument der leeren Kassen angeführt. Die Bestandswahrung für die derzeit Heilfürsorgeberechtigten konnte jedoch erreicht und der monatlichen Betrag von 1,4% des jeweiligen Grundgehaltes beibehalten werden (§112).

Auch bei dem neu eingeführten Verbot der politischen Betätigung in Uniform konnten die GdP durch Diskussionen mit politisch Verantwortlichen die Ausübung des Wahlrechts und vor allen Dingen die Teilnahme an Veranstaltungen, die ausschließlich der Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen dienen, als Ausnahmen in den §113 einbringen und durchsetzen.

GdP-Newsletter 04_2009

Der Landesvorstand der GdP Hamburg
Gewerkschaft der Polizei, Hindenburgstr. 49, 22297 Hamburg, Tel. 28 08 96-0,
mail: gdp-hamburg@gdp-online.de, Hamburg den 22.12.09

In diesem Newsletter:

- **Sachstand Verhandlungen zur Gleitzeitregelung**
- **Neues im Beamtenrecht**
- **Ausgleichsbetrag gestrichen!**

Ohne mit der Wimper zu zucken...

Am 15.12.09 wurde in der Hamburger Bürgerschaft der
„Ausgleichsbetrag bei besonderen Altersgrenzen“
in Höhe von 4091.- € mit einem Federstrich vom Tisch gewischt.
Ab 2011 wird dieser Ausgleich gestrichen.
Ein Sonderopfer, dass von den Polizeivollzugs- und Feuerwehrbeamten geleistet wird.

Vielen Dank für dieses Weihnachtsgeschenk, Herr Bürgermeister.

Der Landesbezirksvorstand